

Tiergesundheitsrecht;

Bekämpfung der Geflügelpest

Aufhebung der tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung zur Aufstallung und Verbot von Ausstellungen in der Stadt Coburg zu präventiven Zwecken

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Coburg vom 09.03.2021, Az. 3230-5650-2016/002188, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt und des Landkreises Coburg vom 12.03.2021, mit welcher für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GeflPestSchV im Gebiet der Stadt Coburg halten, eine Aufstallung des Geflügels angeordnet sowie die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögel anderer Arten verboten wurde, wird mit Wirkung vom 01.05.2021, 00:00 Uhr unwirksam.
2. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Coburg vom 09.03.2021, Az. 3230-5650-2016/002188, ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Seit dem 30.10.2020 wurden deutschlandweit über 650 HPAIV H5-Fälle bei Wildvögeln und 66 Ausbrüche bei Geflügel festgestellt. Am 22.02.2021 hat das FLI eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags sowie der weiteren Verbreitung in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen als hoch eingestuft.

Mit Allgemeinverfügung der Stadt Coburg vom 09.03.2021, Az. 3230-5650-2016/002188, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt und des Landkreises Coburg vom 12.03.2021, wurde für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der

GeflPestSchV (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) im Gebiet der Stadt Coburg halten, eine Aufstallung des Geflügels angeordnet.

Mit aktualisierter Risikoeinschätzung vom 26.04.2021 kommt das FLI zu dem Ergebnis, dass in Deutschland tendenziell ein Rückgang der Zahlen der neuen Ausbrüche und Fälle zu beobachten ist. Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen wird folglich nur noch als *mäßig* eingestuft.

II.

1. Die Stadt Coburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 GDVG, § 24 Abs. 1 Satz 1 TierGesG, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG, sachlich und örtlich zuständig.
2. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz informiert mit E-Mail vom 27.04.2021, Az. 46a-G8760-2021/11-16, darüber, dass das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in einer auf Bayern ausgerichteten Risikobewertung vom 27.04.2021 das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern in allen Landkreisen unter Einhaltung der für Geflügelhaltungen vorgeschriebenen grundlegenden Sicherheitsmaßnahmen derzeit nur noch als mäßig bis gering bewertet.

Mit fachlicher Stellungnahme vom 28.04.2021 führt der Fachbereich Veterinärwesen für das Stadtgebiet Coburg ergänzend aus, dass das Geflügelpestgeschehen 2020/2021 aktuell zwar rückläufig, aber einzelne Fälle auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich seien. Die Aufrechterhaltung der erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen für die Stadt Coburg sei bis auf Weiteres notwendig, jedoch könne von der verfügten Aufstallungspflicht sowie das Verbot von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art abgesehen werden kann.

Die Anordnung der Aufstallung nach Nr. 1 der Allgemeinverfügung vom 09.03.2021, Az. 3230-5650-2016/002188 stützt sich auf § 13 Abs. 1 GeflPestSchV i.V.m § 38 Abs. 11, § 6 Abs. 1 Nr. 11a TierGesG. Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 GeflPestSchV zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung des Geflügels an.

Aufgrund der Neubewertung des Geflügelpestgeschehens in Bayern sowie der aktualisierten fachlichen Einschätzung für die Stadt Coburg in Form eines nur noch mäßig bis gering direkten oder indirekten bestehenden Eintragsrisikos in Geflügelbestände ist die Allgemeinverfügung vom 09.03.2021 aufzuheben.

6. Die Kostenentscheidung in Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
7. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass

diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Stadt und Landkreises Coburg als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

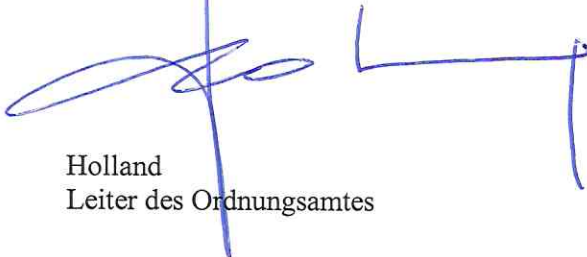
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; <http://www.coburg.de/startseite/Buergerservice-A-Z/Leistungen/elektronische-Zugangeroeffnung.aspx> bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Coburg, 29.04.2021

Stadt Coburg



Holland
Leiter des Ordnungsamtes